

Gemeinde Mönthal
Hauptstrasse 166
5237 Mönthal

Telefon 056 284 14 73
Telefax 056 284 51 73
E-Mail gemeinde@moenthal.ch
Homepage www.moenthal.ch

- Meldung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit (gratis)**
(mind. 14 Werktage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei Mönthal melden)
- Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten für einen bestimmten Anlass** (gebührenpflichtig § 23 e GGV)
(mind. 14 Werktage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei Mönthal zustellen)

Anlass

.....

Datum

.....

Örtlichkeit

.....

Zeitdauer

.....

Verlängerung Öffnungszeit

Ja Nein

bis

Veranstalter

.....

Verantwortliche Person

.....

PLZ, Adresse

.....

Erreichbarkeit / Tel. Nr.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....

Auszüge

(aus dem Gastgewerbegesetz bzw. der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.)

§ 1 GGG / Grundsätze

¹ Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

² Verboten sind insbesondere die Abgabe von

- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
- d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

§ 1 GGV / Wirtetätigkeit

¹ Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

² Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit liegt auch vor, wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken an Stelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittspreis oder ein Mitgliedschaftsbeitrag erhoben wird.

³ Keine Wirtetätigkeit stellt die Abgabe von Speisen oder Getränken mittels Automaten dar.

§ 4 GGG / Öffnungszeiten

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

³ An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

⁴ Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

§ 23 GGV / Gebühren

Anlass	Gebühr
a. Für die Bearbeitung der Meldung über die dauerhafte Aufnahme der Wirtetätigkeit	Fr. 150.00
b. Für die Bearbeitung der Meldung von Änderungen in der Betriebsführung	Fr. 100.00
c. Für die Abnahme der Wirtefachprüfung – pro Prüfungsfach der Haupt-, Nach und Ergänzungsprüfung	Fr. 120.00
d. Für die Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen	Fr. 200.00
e. Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeit für einen bestimmten Anlass	
Einheimische	Fr. 80.00
Auswärtige	Fr. 100.00
(Gemäss GR-Beschluss vom 29.09.08)	